

Ökostrompauschale

Entsprechend den Regelungen des Ökostromgesetzes 2012 – ÖSG 2012 haben an das öffentliche Netz angeschlossene Endverbraucher zur Förderung der Ökostrom-Erzeugungsanlagen eine Ökostrompauschale in Euro pro Zählpunkt und Kalenderjahr zu leisten. Ökostrompauschale-Verordnung 2021-2023.

Ökostromförderbeitrag

Die Ökostromförderbeitragsverordnung 2021 sieht vor, dass den an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern zur Förderung der Ökostrom-Erzeugungsanlagen eine Abgabe auf alle Netzentgeltkomponenten (Leistungs-/ Grundpreis, Arbeitspreis, Netzverlustentgelt) von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den Endverbrauchern einzuheben ist.

Biomasseförderbeitrag OÖ

Gemäß OÖ. Biomassefördergesetz (LGBl. 98 v. 29.11.2019) ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern ein Zuschlag in Höhe von 5,63% auf alle Komponenten des Ökostromförderbeitrages 2019 zur Förderung von OÖ. Biomasseanlagen einzuheben.

Elektrizitätsabgabe

Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie gemäß Elektrizitätsabgabegesetz.

Zuschläge auf das Netzentgelt (Preise excl. USt.)

		NE 6 (Trafo)	NE 7 (Niederspannung)		
		gem. Leistung	gem. Leistung	nicht gem. Leistung	unterbrechbar
Ökostrompauschale		1.046,3 €/Jahr	35,97 €/Jahr		
Ökostromförderbeitrag	Leistungspreis	12,689 €/kW	12,381 €/kW	10,752 €/ZP	0,000 €/ZP
	Arbeitspreis	0,487 ct/kWh	0,746 ct/kWh	1,214 ct/kWh	0,782 ct/kWh
	Netzverluste	0,028 ct/kWh	0,084 ct/kWh		
Biomasseförderbeitrag	Leistungspreis	0,379 €/kW	0,392 €/kW	0,276 €/ZP	-
	Arbeitspreis	0,014638 ct/kWh	0,021957 ct/kWh	0,038847 ct/kWh	0,023590 ct/kWh
	Netzverluste	0,001000 ct/kWh	0,002600 ct/kWh		
Elektrizitätsabgabe		1,50 ct/kWh			

Befreiung von Ökostromkosten

Mit Mai 2019 werden einkommensschwache Haushalte weiter entlastet und zahlen in Zukunft keine Ökostromförderkosten mehr.

Dafür müssen Sie bei der GIS (Gebühren Info Service GmbH) mittels eines Formulars um eine Befreiung von den Ökostromförderkosten ansuchen. Wenn Ihr Antrag angenommen wurde, müssen Sie ab dem nächsten Monatsersten keine Ökostromförderkosten mehr für die Dauer der Befristung Ihres Einkommensnachweises bezahlen. Die GIS gibt Ihren Namen, Ihre Adresse und den Befreiungszeitraum an Ihren Netzbetreiber weiter, der dann die Ökostromkosten auf Ihrer Stromrechnung nicht mehr verrechnet. Sie erreichen bei Fragen die Service-Hotline der GIS unter der Telefonnummer 0810 00 10 80. Antrag Online: <https://www.gis.at/befreien/oekostrompauschale>